



An die
Örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe
sowie
Träger von Kindertageseinrichtungen

nur per E-Mail

Nachrichtlich:
NLT, NST und NSGB, NLJA

Bearbeitet von Martina Kipp
E-Mail: martina.kipp@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-
-7334

Hannover
17.03.2022

Sehr geehrte Träger und Leitungen von Kindertagesstätten,
sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

ab dem 20. März 2022 entfallen die Empfehlungen des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ (RHP) ohne Nachfolgeregelung.

Im Verlauf der Pandemie hat der RHP im Hinblick auf die Verbreitung des Corona-Virus Orientierung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geboten. Es wurden Maßnahmen empfohlen, die in ihrer Gesamtheit geeignet waren und auch weiterhin geeignet sind, die Infektionsrisiken in der Kindertagesbetreuung zu vermindern und den Betrieb der Einrichtungen auch in Pandemiezeiten zu ermöglichen.

Der RHP ist seit 2020 immer wieder an die jeweiligen Erfordernisse angepasst und aktualisiert worden. In der Umsetzung dieser Empfehlungen haben Sie sicher intensiver als je zuvor Erfahrungen mit den Anforderungen an Hygiene in der Kindertagesbetreuung gemacht und dabei ein gutes Gespür entwickelt, welche Hygienemaßnahmen sinnvoll und notwendig sind, um Infektionen gleich welcher Art zu vermeiden.

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, in einrichtungsspezifischen Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Zur Neukonzeption und Fortschreibung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen hat das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) schon in 2002 eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt:

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Für die Erstellung der Pläne sieht das IfSG keine konkreten Vorgaben vor, vielmehr sollen die Maßnahmen auf die Gegebenheiten vor Ort individuell abgestimmt sein. Zu diesen Gegebenheiten gehört nun auch, dass sich Corona-Viren weiterhin verbreiten können. Von daher empfiehlt es sich, die aktuellen Hinweise einschlägiger Institutionen für Hygiene und Gesundheitsschutz wie zum Beispiel des Robert-Koch-Instituts oder der örtlichen Gesundheitsbehörden weiter zu verfolgen.

Die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist von der Verpflichtung zur Erstellung eines Hygieneplans ausgenommen. Auch hier wären jedoch ebenfalls weiterhin Vorkehrungen zur Gewährleistung von Hygiene insbesondere in der Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflege) zu treffen.

Konkrete Beratung vor Ort leisten zudem die auch für die Kindertagesbetreuung zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen). Nähere Informationen dazu finden Sie unter: www.bs-guv.de, www.guvh.de, www.guv-oldenburg.de und www.lukn.de.

Die Pandemie hat uns sehr bewusst gemacht, wie wichtig die Verankerung von Hygiene und Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung ist. Viele elementare Basismaßnahmen zum Infektionsschutz haben dabei auch Eingang in die pädagogischen Konzeptionen Ihrer Angebote gefunden. In diesem Kontext empfehle ich – falls noch nicht bekannt – die Materialien auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>


<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken/>

Unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/materialien-auf-ukrainisch/> finden Sie aus aktuellem Anlass auch Materialien zur Corona-Pandemie auf Ukrainisch.

Seit Ausbruch der Pandemie haben Sie unter erheblich erschwerten Rahmenbedingungen dafür Sorge getragen, Ihr Angebot der Kindertagesbetreuung an Herausforderungen wie *Notbetrieb*, *eingeschränkter Betrieb* oder *Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen* anzupassen, und Kindern dadurch der Zugang zu frühkindlicher Bildung ermöglicht. Diesem Engagement gilt Dank und Anerkennung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Monika Lütke-Entrup